

Az.: 17 K 606/05



VERWALTUNGSGERICHT STUTT GART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

-Antragsteller-

gegen

Land Baden-Württemberg -
vertreten durch das Polizeipräsidium Stuttgart,
Hahnemannstraße 1, 70191 Stuttgart, Az: P/R-V-0311.2.2,

-Antragsgegner-

Stellenbesetzung
hier: § 123 VwGO

hat die 17. Kammer des Verwaltungsgerichts Stuttgart durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht	Maisch
den Richter am Verwaltungsgericht	Schnapp
die Richterin am Verwaltungsgericht	Wisslicen

am **15. März 2005** beschlossen:

Dem Antragsgegner wird untersagt, die für die Beigeladene vorgesehene Stelle einer Kriminalhauptkommissarin (Besoldungsgruppe A 12) bei der Kriminalpolizei Stuttgart zu besetzen, bevor unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts eine neue Auswahlentscheidung getroffen worden ist.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Beigeladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Der Streitwert wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag, mit dem der Antragsteller die gerichtliche Sicherung seines Anspruchs auf fehlerfreie Ausübung des Auswahlmessens durch den Antragsgegner begehrt, hat Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 ZPO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn der Antragsteller deren Dringlichkeit (Anordnungsgrund) und den Rechtsanspruch, um dessen Verwirklichung es geht (Anordnungsanspruch), glaubhaft macht. Bei beamtenrechtlichen Ernennungs-, Auslese- und Auswahlentscheidungen, die, wie hier, in Zusammenhang mit der Übertragung eines Beförderungsdienstpostens getroffen werden, kann dieser Anspruch eines Bewerbers auf rechtsfehlerfreie Ausübung eines Auswahlmessens grundsätzlich durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung im Hinblick auf eine - in der Hauptsache mögliche - Leistungs- oder Verpflichtungsklage gesichert werden (vgl. dazu BVerwGE 80, 127; VGH Bad.-Württ., Beschl. vom 29.09.1995 - 4 S 2130/95, ZBR 1996, 191). Für den Erlass einer dementsprechenden einstweiligen Anordnung ist Voraussetzung, dass der Antragsteller glaubhaft macht, dass eine Beförderung des Mitbewerbers - und die damit verbundene endgültige Besetzung der freien Stelle - seinen eigenen Rechtsanspruch auf fehlerfreie Ausübung des Auswahlmessens verletzen würde (vgl. dazu VGH Bad.-Württ., Beschl. vom 14.10.1993 - 4 S 1801/93 -, VBIBW 1994, 68). Dies ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass das bisherige Auswahlverfahren zu seinem Nachteil rechtsfehlerhaft durchgeführt worden ist und eine künftige rechts- und verfahrensfehlerfreie Entscheidung noch zu seinen Gunsten ausfallen kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Ein Anordnungsgrund liegt vor. Dies folgt schon daraus, dass der Antragsgegner beabsichtigt, der Beigeladenen noch im März 2005 die zur Verfügung stehende Beförderungsstelle zu übertragen.

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Denn es bestehen ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verfahrens, in dem die Beigeladene zur Beförderung nach der Besoldungsgruppe A 12 ausgewählt wurde.

Allerdings hat ein Beamter grundsätzlich keinen Anspruch auf Beförderung. Die Entscheidung hierüber liegt vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn. Die Bewerber sind gemäß Art. 33 Abs. 2 GG, § 11 Abs. 1 LBG nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung auszuwählen (Leistungsgrundsatz). Die Erkenntnisse des Dienstherrn über die fachlichen Leistungen und Befähigungen des Beamten sind im Wesentlichen in dienstlichen Beurteilungen festzuhalten. Diese haben zum Ziel, die Leistungen der Beamten leistungsgerecht abgestuft und untereinander vergleichbar zu bewerten und ein Bild über ihre Befähigung zu gewinnen (VGH Bad.-Württ., Beschl. vom 20.03.1995 - 4 S 4/95 - und vom 08.12.1998- 4 S 2636/98 -). Die vom Dienstherrn aus dienstlichen Beurteilungen gewonnenen Erkenntnisse über die fachlichen Leistungen und Befähigungen müssen sonach eine wesentliche Grundlage für die Feststellung der Eignung der Bewerber im Rahmen von am Leistungsgrundsatz orientierten Personalentscheidungen bilden und sind in einem Auswahlverfahren maßgeblich zu berücksichtigen. Im Übrigen verfügt der Dienstherr über einen Beurteilungsspielraum, sodass sich eine gerichtliche Kontrolle darauf zu beschränken hat, ob der Dienstherr den rechtlichen Rahmen und die anzuwendenden Begriffe zutreffend gewürdigt, ob er richtige Sachverhaltsannahmen zu Grunde gelegt, allgemein gültige Bewertungsmaßstäbe beachtet und sachfremde Erwägungen unterlassen hat (vgl. etwa BVerwG, Beschl. vom 10.11.1993, DVBl. 1994, 118). Bei im Wesentlichen gleicher Eignung steht dem Dienstherrn bei der Bestimmung des letztlich maßgeblichen Auswahlkriteriums ein weites Ermessen zu; insbesondere können dann weitere leistungsfremde Hilfskriterien herangezogen werden, z.B. das Dienstalder, das Lebensalter oder Zeiten der Nichtbeförderung (vgl. BVerwG, Beschl. vom 10.11.1993, aaO.; Hess. VGH, Beschl. vom 19.11.1993, ZBR 1994, 344).

Diesen Anforderungen ist das hier durchgeführte Auswahlverfahren nach der hier allein möglichen summarischen Überprüfung wohl nicht gerecht geworden.

Sowohl der Antragsteller als auch die Beigeladene erfüllen die vom Antragsgegner für die Besetzung der Beförderungsstelle aufgestellten Voraussetzungen. Aus den der Beurtei-

lung zugrunde zu legenden dienstlichen Beurteilungen ergibt sich jedoch ein nicht zu vernachlässigender Leistungsunterschied zu Gunsten des Antragstellers.

Bei Beförderungsentscheidungen ist im Allgemeinen auf die letzte dienstliche Beurteilung als geeigneter Maßstab abzustellen. Die vom Antragsgegner herangezogenen letzten dienstlichen Beurteilungen des Antragstellers und der Beigeladenen sind hinreichend aktuell: Beim Antragsteller handelt es sich um eine den Beurteilungszeitraum vom 1.5.2002 bis 30.4.2004 umfassende Regelbeurteilung, bei der Beigeladenen um eine den Zeitraum vom 1.10.2002 bis 30.9.2004 umfassende Anlassbeurteilung. Die Beurteilungen sind auch vergleichbar, denn sie umfassen einen jeweils zweijährigen Beurteilungszeitraum in den Jahren 2002 bis 2004; sie wurden von derselben Behörde erstellt, außerdem wurden beide Bewerber mit Bezug auf das Statusamt A 11 beurteilt. Nach den somit maßgeblichen dienstlichen Beurteilungen hat der Antragsteller bei der Gesamtbewertung mit der Note 4,00 einen Bewertungsvorsprung von 0,25 Punkten gegenüber der Beigeladenen (Gesamtbewertung: 3,75) aufzuweisen. Nach dem vom Antragsgegner angewandten Beurteilungssystem, das sich aus der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die dienstliche Beurteilung der Beamten und Beamtinnen des Polizeivollzugsdienstes (Verwaltungsvorschrift Beurteilung Polizeivollzugsdienst) - VwV-Beurteilung Pol - vom 22.10.2003 ergibt, ist dieser Benotungsunterschied nicht unerheblich. Nach Nr. 4.1 VwV-Beurteilung Pol ist für die Bewertung der Merkmale, die Ergebnisse und die abschließende Gesamtbewertung ein Beurteilungsmaßstab zu verwenden, der von 1 Punkt (1,00 bis 1,49 = entspricht den Anforderungen nicht) bis 5 Punkte (4,50 bis 5,00 = übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße) reicht. Die beiden hier zu vergleichenden dienstlichen Beurteilungen befinden sich in der Bewertungsstufe 4 Punkte (3,50 bis 4,49 = übertrifft die Anforderungen). Nach Nr. 4.3 VwV-Beurteilung Pol sind die Leistungs- und die Befähigungsbeurteilungen jeweils mit einem Ergebnis abzuschließen, das sich aus dem arithmetischen Mittel der für die einzelnen Submerkmale vergebenen Einzelbewertungen mit zwei Stellen hinter dem Komma ergibt. Nach Nr. 4.4 VwV-Beurteilung Pol schließt die Beurteilung mit einer Gesamtbewertung ab. Sie ist aus dem für alle 14 Submerkmale vergebenen Einzelbewertungen (Leistungs- und Befähigungsbeurteilung) unter Berücksichtigung der Bedeutung der Submerkmale sowie Würdigung ihrer Gewichtung und Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Polizeibeamten zu bilden und in Punkten mit zwei Stellen hinter dem Komma in Viertelstufen festzusetzen. Aus der Festlegung des Beurteilungsmaßstabes, der Bildung der Leistungs- und Befähigungsbeurteilung sowie der Bildung der Gesamtbewertung ergibt sich, dass jedenfalls ein Unterschied von einer Viertelstufe (= 0,25)

in der Gesamtbewertung einen Leistungs- bzw. Eignungsunterschied ausmacht. Ein hinreichend deutlicher Leistungsvorsprung des Antragstellers ergibt sich, wenn man die Leistungsbeurteilungen des Antragstellers und der Beigeladenen betrachtet. Hieraus ergibt sich für den Antragsteller - nach Änderung der dienstlichen Beurteilung - ein Ergebnis der Leistungsbeurteilung von 4,22, dem bei der Beigeladenen das Ergebnis 3,83 gegenübersteht. Der sich hieraus ergebende Leistungsunterschied ist nicht zuletzt auch deswegen von Bedeutung, weil mit den neuen, ab 1.1.2004 angewandten Beurteilungsrichtlinien unter anderem das Ziel verfolgt wird, Beurteilungen wieder zu objektivieren, eine Vergleichbarkeit herzustellen und sie in ihrer Aussagekraft zu stärken (vgl. das Schreiben der Landespolizeidirektion Stuttgart II vom 2.12.2004 an den Antragsteller).

Der Antragsteller hat überdies zutreffend darauf hingewiesen, dass eine um 0,25 abweichende Gesamtbewertung der dienstlichen Beurteilungen auch aus folgendem Grund einen Eignungs- Leistungsunterschied im vorliegenden Fall bedeutet. Nach Nr. 5.4.2 VwV-Beurteilung Pol ist bei der Festlegung der Gesamtbewertungen für die Vergabe von 4,75 bis 5,00 Punkten ein Spitzensatz vom bis zu 5 vom Hundert, für die Vergabe von 4,25 bis 4,50 Punkten ein Spitzensatz von bis zu 10 vom Hundert und für die Vergabe von 4,00 Punkten ein Spitzensatz von bis zu 15 vom Hundert jeweils als Obergrenze zu berücksichtigen. Hieraus ergibt sich indirekt, dass eine Gesamtbewertung von 4,00 einen signifikanten Eignungsvorsprung gegenüber einer Gesamtbewertung von 3,75 ausdrückt.

Bei der gegebenen Sachlage war daher ein Rückgriff auf Hilfskriterien wie die Schwerbehinderteneigenschaft der Beigeladenen oder deren Verwendungsbreite nicht mehr zulässig.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Bei Einlegung der Beschwerde - auch zur Niederschrift - und vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt,

durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder Streitigkeiten betreffen, die sich auf die Entstehung eines solchen Verhältnisses beziehen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Hinsichtlich der Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder wenn sie wegen grundsätzlicher Bedeutung der zu entscheidenden Frage zugelassen wird. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen und dann zulässig, wenn sie vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

gez.: Maisch

Schnapp

Wisslicen

Ausgefertigt/Beglaubigt
Stuttgart, den 18.3.05
Verwaltungsgericht Stuttgart
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Reuter, Gerichtssekretär